**Bundesrat** Drucksache **506/95**

09.08.95

A - Fz

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

---

## Dritte Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung

### A. Zielsetzung

Durch Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates sowie Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission ist die Gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter umgestaltet worden. Um den Gemeinschaftshaushalt zu entlasten, wurde eine garantierte Höchstmenge eingeführt, für die die Trockenfutterbeihilfe gewährt werden darf. Auch wurden Kontrollregelungen verändert.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 512) war auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 MOG als Eilverordnung erlassen worden. Sie tritt am 21. Oktober 1995 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.
Die Zustimmung des Bundesrates zur Aufhebung der zeitlichen Befristung ist nunmehr einzuholen.

### B. Lösung

Aufhebung der Befristung in Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung.

Änderung der Regelung im Hinblick auf die anzugebenden Daten bei der Gegenüberstellung von Flächen aufgrund eines Wunsches Thüringens.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Die Verordnung verursacht nur geringfügige Kosten für den Bund. Die nunmehr vorgeschriebenen Zulassungen werden bei der zuständigen BLE nur zu einem geringfügigen Mehraufwand führen. Der Flächenabgleich ist dahingegen mit einer größeren Arbeitsbelastung verbunden, die aber mit den vorhandenen Kräften bewältigt werden kann.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer werden durch die im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung getroffenen Regelung der Gegenüberstellung von Flächen erweitert. Bislang waren die Bundesländer im Bereich der Marktordnung Trockenfutter nicht mit Durchführungsaufgaben belastet. Nun sind sie gehalten, zur Ermöglichung der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Gegenüberstellung von Flächen eine Aufstellung der in den Beihilfeanträgen "Flächen" als Trockenfutterfläche bezeichneten Parzellen der BLE bis zum 15. August eines jeden Wirtschaftsjahres zu übermitteln.

**Bundesrat** Drucksache **506/95**

**09.08.95**

**A - Fz**

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

## Dritte Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 00 - Tr 1/95

Bonn, den 9. August 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Trockenfutterbeihilfeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 506/95

# Dritte Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung

## Vom ... 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 17 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 12 und 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Fußnoten zu Anlage 2 der Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 512), werden wie folgt gefaßt:

"*) Für Bundesländer, die die Einteilung "Feldstück" nicht vornehmen, sowie für Thüringen.
**) Für Bundesländer, die die Einteilung "Feldstück" vornehmen, außer Thüringen."

### Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 512) wird aufgehoben.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Durch Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates sowie Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission ist die Gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter umgestaltet worden. Kernpunkt der Änderung war die Schaffung einer garantierten Höchstmenge (GHM), für die die Trockenfutterbeihilfe gewährt werden kann. Die GHM wurde auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgeteilt.

   Im Zusammenhang mit der Reform der Marktordnung wurden einige Kontrollvorschriften erlassen, die teilweise bereits ab dem 1. April 1995, dem Beginn des Wirtschaftsjahres innerhalb der Marktordnung Trockenfutter, Geltung erlangten. Insoweit mußten die durch die Änderungen des Gemeinschaftsrechts notwendig gewordenen Anpassungen der Trockenfutterbeihilfeverordnung kurzfristig erfolgen. Die Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission wurde erst am 07.04.1995 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

   Da die Trocknung in einigen Betrieben erfahrungsgemäß bereits Ende April beginnt, konnte ein rechtzeitiges Inkraftsetzen nur über den Weg der sogenannten Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG ohne Zustimmung des Bundesrates erreicht werden. Eine Abstimmung mit den zuständigen Referenten der Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der betroffenen Bundesländer ist erfolgt.
   Die Zweite Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung ist nach Artikel 2 Satz 2 nur befristet erlassen worden. Es ist nunmehr vorzusehen, daß mit Zustimmung des Bundesrates die Befristung aufgehoben wird.

2. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus den in dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht ergeben. Die vorliegende Verordnung enthält im wesentlichen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

3. Die Verordnung verursacht nur geringfügige Kosten für den Bund. Die nunmehr vorgeschriebenen Zulassungen werden bei der zuständigen BLE nur zu einem geringfügigen Mehraufwand führen. Der Flächenabgleich ist dahingegen mit einer größeren Arbeitsbelastung verbunden, die aber mit den vorhandenen Kräften bewältigt werden wird.
   Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer wurden durch die im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung getroffenen Regelungen der Gegenüberstellung von Flächen erweitert. Bislang waren die Bundesländer im Bereich der

Marktordnung Trockenfutter nicht zuständig; nun sind sie gehalten zu Ermöglichung der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Gegenüberstellung die in den Beihilfeanträgen "Flächen" als Trockenfutterflächen bezeichneten Parzellen der BLE bis zum 15. August eines jeden Wirtschaftsjahres zu übermitteln.

**B. Besonderer Teil**

**Artikel 1**

Auf Bitten Thüringens wurden die Fußnoten zu Anlage 2, die die im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung von Flächen von den Bundesländern vorzulegenden Daten bestimmen, verändert. Thüringen nimmt zwar die Einteilung nach dem "Feldstück" vor, will aber im Hinblick auf die größere Genauigkeit die Trockenfutterflächen mittels "Flur-Nr." und "Flurstück-Nr." bestimmen.

**Artikel 2**

1. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 512) sind die Regelungen zur Anpassung der Stammverordnung an die veränderte gemeinschaftsrechtliche Situation im Trockenfuttersektor getroffen worden.

2. Im einzelnen erfolgten folgende Änderungen:

   a) Nach Artikel 2 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 785/95 sind Verarbeitungsunternehmen "zuzulassen". Insoweit mußte die bisherige Anzeigepflicht durch ein Zulassungsverfahren ersetzt werden. Zuständig ist die BLE, die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Antrag. Auch die bereits bestehenden Betriebe müssen sich diesem Zulassungsverfahren unterwerfen.

   b) Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) 2. Bindestrich Verordnung (EG) Nr. 785/95 müssen Räume, in denen Trockengut außerhalb des Betriebsgeländes eines Verarbeitungsbetriebes eingelagert wird, von den zuständigen Behörde anerkannt werden. Dabei muß der jeweilige Raum "genügend Sicherheiten für die Kontrolle der gelagerten Futtermittel" bieten.

      Die nationale Umsetzung regelt das zu berücksichtigende Verfahren und die geforderten Kriterien.

   c) Käufer von zur Trocknung bestimmtem Futter sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 785/95 vom zuständigen Mitgliedstaat "zuzulassen".
      Die Kriterien durch sind durch das Gemeinschaftsrecht vorgegeben, das Zulassungsverfahren war national zu regeln.

d) Die Anlage 1 "Bestimmungen über Probenahme" war an das veränderte Gemeinschaftsrecht anzupassen. In Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 786/95 sind Regelungen getroffen worden. Dadurch wurde teilweise eine nationale Regelung überflüssig.

e) Gemäß Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 785/95 stellen die zuständigen Behörden "die in den Verträgen und/oder Erklärungen genannten landwirtschaftlichen Parzellen den Parzellen gegenüber, die die Erzeuger in ihrem Beihilfeanträgen "Flächen" angeben, um zu vermeiden, daß Beihilfen zu Unrecht gewährt werden".

Hintergrund dieser Regelung ist das sogenannte "Verbot der Doppelförderung". Danach ist es verboten, daß für dieselben Flächen neben der Trockenfutterbeihilfe noch Beihilfen gemäß der Prämienregelung zugunsten der Rindfleischerzeuger gemäß Artikel 4 a) bis h) der Verordnung (EWG) Nr. 805/65 der Prämienregelung zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 331/89 sowie der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen nach Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gewährt werden. Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Berggebiete gemäß Artikel 19 Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ist von diesem Verbot nicht betroffen.

Die erforderliche Gegenüberstellung von Flächen hat zwischen den für die Durchführung der Regelungen über die Tierprämien und der Ausgleichszahlungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zuständigen Stellen der Länder und der BLE zu erfolgen. Um die rechtzeitige Auszahlung der Beihilfen nicht zu gefährden, ist vorgesehen worden, daß die nach Landesrecht zuständigen Stellen die entsprechenden Daten bis zum 15. August eines jeden Wirtschaftsjahres der BLE übersenden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung wurde ein Formular erstellt, in dem die erforderlichen Angaben eingefügt werden sollen.

3. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung ist als Anlage beigefügt.

Die Befristung in Artikel 2 Satz 2 soll aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7, § 17 Abs. 3, § 31 Abs. 2 MOG

**Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

# Zweite Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung

**Vom 10. April 1995**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 17 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 12 und 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

## Artikel 1

Die Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „hat die Aufnahme der Trockenfutterherstellung unter Angabe der einzusetzenden Erzeugnisse schriftlich der Bundesanstalt anzuzeigen." durch die Worte „ist gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten von der Bundesanstalt zuzulassen." ersetzt.
      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Die Zulassung wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt."
      cc) Der frühere Satz 2 wird Satz 3. In Satz 3 wird das Wort „Anzeige" durch das Wort „Zulassung" ersetzt, nach dem Wort „Trocknungskapazität" das Komma gestrichen, und das Wort „und" eingefügt sowie die Angaben „1." und „2." und die Worte „einschließlich der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen" gestrichen.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „1." gestrichen und nach dem Wort „Gewichtsfeststellung" die Worte „bei Auslagerung des Trockenfutters" eingefügt. Nach dem Wort „verwenden" wird ein Punkt gesetzt und die Worte „2. für den Fall, daß er auch Trockenfutter aus Rückständen der Kartoffelverarbeitung für Speise- und Industriezwecke herstellt, die hierzu dienenden Betriebseinrichtungen getrennt von den Einrichtungen zu halten, in denen Trockenfutter nach den in § 1 genannten Rechtsakten hergestellt wird." gestrichen.
2. Nach § 3 werden folgende neue §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Zulassung von Lagerräumen

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Räumen, in denen Trockengut außerhalb des Betriebsgeländes eines Verarbeitungsbetriebs eingelagert wird, wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt. Die Zulassung nach Satz 1 kann mit der Zulassung nach § 3 Abs. 1 verbunden werden.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß

1. eine geeichte Waage zur Feststellung des Gewichts bei Auslagerung des Trockenguts vorhanden ist,
2. soweit sich die Lagerräume nicht im Besitz des Verarbeitungsbetriebs befinden, der Verarbeitungsbetrieb Name und Anschrift des Besitzers mitteilt,
3. der Verarbeitungsbetrieb auf Verlangen in zwei Stücken einen Orts- und Lageplan der Lagerräume vorlegt.

§ 3b

Zulassung von Käufern
von zur Trocknung bestimmtem Futter

Ein Käufer, der zur Trocknung bestimmtes Futter ankauft, ist gemäß den Bedingungen, die sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergeben, von der Bundesanstalt zuzulassen. Die Zulassung wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage" die Angabe „1" eingefügt.
   b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Bei durch die Bundesanstalt selbst gezogenen Proben gilt die damit beprobte Menge als Partie."
4. § 6 wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger von Frischfutter, welches zur Trocknung bestimmt ist, als auch für Käufer oder andere Empfänger des Trockenguts."
5. § 7 wird aufgehoben.

506/95

Nr. 19 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 20. April 1995

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „Vorausfestsetzung und" gestrichen.

   b) In Satz 1 werden die Worte „die Vorausfestsetzung und" gestrichen und das Wort „erfolgen" durch das Wort „erfolgt "ersetzt.

   c) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

   d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Die in den gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten vorzulegenden Verträgen enthaltenen Flächenangaben sind gemäß dem Muster in Anlage 2 dieser Verordnung der Bundesanstalt zu übermitteln."

7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Gegenüberstellung von Flächen

Zur Ermöglichung der in den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Gegenüberstellung von Flächen übermitteln die nach Landesrecht für die Bearbeitung der Beihilfeanträge „Flächen" zuständigen Stellen der Bundesanstalt bis zum 15. August eines jeden Wirtschaftsjahres eine Aufstellung der in den Anträgen als Trockenfutterflächen bezeichneten Parzellen gemäß der Anlage 2 zu dieser Verordnung."

8. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Anlage 1
   (zu § 4 Abs. 1)

   Bestimmungen über Probenahme".

   b) In Nummer 1.1 werden die Worte „Schrot, Flocken" gestrichen und die Worte „aus je angefangenen 2 000 kg Trockenfutter je Fahrzeug Proben gleicher Größe so zu entnehmen, daß je Partie mindestens 1,5 kg Probematerial zur Verfügung stehen." durch die Worte „Proben gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten zu ziehen." ersetzt.

   c) Nummer 1.3 wird aufgehoben.

9. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2
(zu § 8 Abs. 2 und § 9)

Gegenüberstellung von Flächen

Es ist anzugeben:

a)

| 1. | 2. | 3. |
|---|---|---|
| Betriebsnummer des Erzeugers bei der Landesstelle (in aufsteigender Numerierung) | Name des Erzeugers und Anschrift | Kode-Nr. des für den Erzeuger zuständigen Trockenwerkes (Verarbeitungsbetrieb) |

b)

| 4. | 5. | 6. | 7. | 8.*) | 9.*) | 10.**) | 11.**) | 12. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bundesland | Kreis | Gemeinde | Gemarkung | Flur-Nr. | Flurstück-Nr. | Feldstück-Nr. | Schlag-Nr. | Fläche, die zur Trocknung verwandt wird (ha/ar) |

*) Für Bundesländer, die die Einteilung „Feldstück" nicht vornehmen.

**) Für Bundesländer, die die Einteilung „Feldstück" vornehmen."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Trockenfutterbeihilfeverordnung gilt vom 21. Oktober 1995 an wieder in ihrer am 20. April 1995 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 10. April 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bundesrat** Drucksache **506/95** (Beschluß)

22.09.95

# Beschluß
## des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946